

Kontinuität durch Wandel.

Einladung 2011



GAG Immobilien AG
Köln

WKN 586353 / ISIN DE0005863534
WKN 586350 / ISIN DE0005863500

Wir berufen hiermit unsere diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

ein auf **Freitag, den 27. Mai 2011, 10.00 Uhr**,
im Konferenzzentrum Technologiepark Köln,
Josef-Lammerting-Allee 17-19, 50933 Köln.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der im festgestellten Jahresabschluss der GAG Immobilien AG zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von wird wie folgt verwandt:	EUR 15.974.595,96
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	EUR 7.000.000,00
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 auf 16.789.679 (Stand 31. Januar 2011) gewinnbezugsberechtigte Aktien, insgesamt	EUR 8.394.839,50
Gewinnvortrag	EUR 579.756,46“

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 994.321 von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien (Stand: 31. Januar 2011), die gemäß §§ 71b, 71d AktG nicht gewinnbezugsberechtigt sind.

Bis zum Tag der Hauptversammlung kann sich durch weiteren Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien erhöhen oder verringern. In diesem Fall wird



bei unveränderter Ausschüttung in Höhe von EUR 0,50 je Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.“

Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Beschlussfassungen über die Verwertung eigener Aktien durch Einziehung im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung

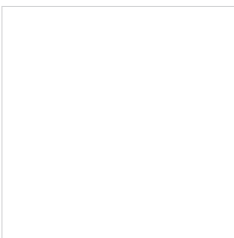
a) Beschlüsse der Hauptversammlung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„aa) Das Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 17.784.000,00 wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um EUR 293.560,00 durch Einziehung von 293.560 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG auf EUR 17.490.440,00 herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.“

„bb) Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 7.384,00 durch Einziehung von 7.384 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG



herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.“

- „cc) Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 700.761,00 durch Einziehung von 700.761 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr mittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Gesellschaft wird die einzuziehenden 700.761 Vorzugsaktien von der Tochtergesellschaft Grund und Boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 71d Satz 5 und 6 AktG erwerben.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.“

- b) Sonderbeschlüsse der Aktionäre, die Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien) halten:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„aa) Das Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 17.784.000,00 wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um EUR 293.560,00 durch Einziehung von 293.560 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG auf EUR 17.490.440,00 herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

„bb) Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 7.384,00 durch Einziehung von 7.384 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.



Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

- „cc) Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 700.761,00 durch Einziehung von 700.761 voll eingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr mittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Gesellschaft wird die einzuziehenden 700.761 Vorzugsaktien von der Tochtergesellschaft Grund und Boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 71d Satz 5 und 6 AktG erwerben.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

- c) Sonderbeschlüsse der Aktionäre, die Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) halten:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:



„aa) Das Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 17.784.000,00 wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um EUR 293.560,00 durch Einziehung von 293.560 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG auf EUR 17.490.440,00 herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

„bb) Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 7.384,00 durch Einziehung von 7.384 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

„cc)

Das Grundkapital wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals und der Verwertung eigener Aktien um weitere EUR 700.761,00 durch Einziehung von 700.761 volleingezahlten Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) der GAG Immobilien AG, die von ihr mittelbar gehalten werden, im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Vorzugsaktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Gesellschaft wird die einzuziehenden 700.761 Vorzugsaktien von der Tochtergesellschaft Grund und Boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 71d Satz 5 und 6 AktG erwerben.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalherabsetzung anzupassen.

Dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung wird damit zugestimmt.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit Ermächtigung zum Ausschluss des Andienungsrechts und des Bezugsrechts

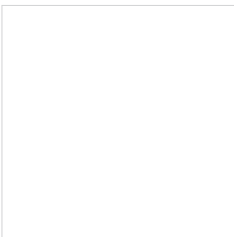
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der GAG Immobilien AG zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.778.400,00 beschränkt. Insoweit wird das Andienungsrecht der Inhaber von Stückaktien Buchstabe A (Stammaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Satzung ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 27. Mai 2016.

Der Erwerb der Vorzugsaktien erfolgt über die Börse (Börse Düsseldorf oder Open Market (Freiverkehr) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse) oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Vorzugsaktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Open Market (Freiverkehr) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse am Handelstag um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die



Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungskurse im Open Market (Freiverkehr) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtannahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Vorzugsaktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden; darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännisch gerundet werden. Das Andienungsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Vorzugsaktien der GAG Immobilien AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse (Börse Düsseldorf oder Open Market (Freiverkehr) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse)
- unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Abrundung desselben einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;
 - Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmensteilen als Gegenleistung anzubieten;



das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Vorzugsaktien wird insoweit ausgeschlossen;

- zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Vorzugsaktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 1.778.400,00 nicht übersteigen darf; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Vorzugsaktien wird insoweit ausgeschlossen.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwertung der erworbenen eigenen Vorzugsaktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

- c) Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Vorzugsaktien, über die Zahl der erworbenen Vorzugsaktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Vorzugsaktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.“

8. Beschlussfassung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„a) Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nach näherer Maßgabe des gemäß nachfolgendem lit. b) neu gefassten § 14 der Satzung geändert. Die neue Vergütungsregelung gemäß dem nachfolgend beschlossenen § 14 der Satzung gilt ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Das Sitzungsgeld beträgt unverändert Euro 250,00.

b) § 14 der Satzung wird neu gefasst wie folgt:

„§ 14 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von Euro 1.000,00.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld, das die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Anderthalbfache dieses Betrages.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einbezogen.
- (4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes

entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.““

Bericht des Vorstands

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 7 einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

In dem zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand u. a. ermächtigt werden, das Andienungsrecht der Aktionäre im Falle eines Erwerbs in Form eines öffentlichen Rückkaufangebots auszuschließen. U. a. ist vorgesehen, dass abweichend von der allgemeinen Regel, wonach im Falle der Überzeichnung die Zuteilung nach Andienungsquoten erfolgt, eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär vorgesehen werden kann. Diese Bevorzugung insbesondere von Kleinaktionären dient der Vermeidung von Splitterbeteiligungen, die weder im Interesse der Gesellschaft noch der Gesamtheit ihrer Aktionäre liegen. Darüber hinaus ist im Beschluss vorgesehen, dass zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännisch gerundet werden kann. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, dass abwicklungstechnisch der Erwerb ganzer Aktien dargestellt werden kann.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bezieht sich nur auf Vorzugsaktien. Sämtliche Stammaktien der Gesell-



schaft werden von der Stadt Köln gehalten und sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die Stadt Köln ist – wie in der Vergangenheit – nicht an dem Rückerwerb ihrer Stammaktien durch die Gesellschaft interessiert. Daher kann das gesamte gesetzlich zulässige Rückerwerbsvolumen auf die Vorzugsaktien bezogen werden.

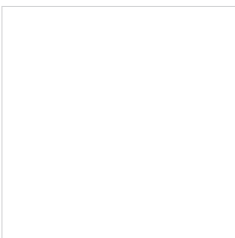
In Bezug auf die Verwertung eigener Aktien die aufgrund der erbetenen Ermächtigung erworben wurden, wird der Vorstand u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, diese Aktien über die Börse oder im Rahmen eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebots zu veräußern oder diese Aktien unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

Darüber hinaus soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über diese Vorzugsaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre anderweitig zu verwenden. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft.

Soweit der Vorstand ermächtigt wird, das Erwerbsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszuschließen, wenn die Vorzugsaktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Immobilien, Unternehmen oder Beteiligungen oder Unternehmenseinheiten als Gegenleistung angeboten werden, soll damit der Immobilienerwerb bzw. Unternehmenskauf im Wege des Aktientauschs sowie gegen gemischte Gegenleistungen ermöglicht werden. Häufig möchten Verkäufer von Immobilien, Unternehmen oder Unternehmenseinheiten am Erfolg der Erwerberin partizipieren und Aktien erwerben. Da die Gesellschaft nicht über ein genehmigtes Kapital verfügt, würde die Beschaffung der benötigten Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung einen unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand mit sich bringen. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung eigener Aktien wird es dem Vorstand ermöglicht, stattdessen eigene Aktien einzuset-

zen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der GAG Immobilien AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses zu gefährden.

Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der GAG Immobilien AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, also unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis je Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, also auf insgesamt EUR 1.778.400,00. Sie stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung anderer Ermächtigungen nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Werden aufgrund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß oder analog § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Aktien ausgegeben oder veräußert, sind diese Aktien auf den vorgenannten Betrag anzurechnen. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend



§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn Prozent des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Im Rahmen vorgenannter Ermächtigung werden die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt, indem die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Börsenpreis ist dabei gemäß § 24 BörsG sowohl der Preis, der im regulierten Markt an der Düsseldorfer Börse festgestellt wird, als auch der während der Börsenzeit im Open Market (Freiverkehr) an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse festgestellt wird. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Dies gründet insbesondere darauf, dass dadurch, dass bereits existierende Aktien verwendet werden, eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre durch Erhöhung der Gesamtzahl der Aktien nicht erfolgt, die erfolgen würde, wenn man zu den genannten Zwecken eine Kapitalerhöhung durchführen würde.

Im Übrigen sind zu den jeweiligen Veräußerungspreisen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit die Ermächtigung zur Verwertung der Aktien in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Vorstand den Betrag unter Berücksichtigung der Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen.



Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der GAG Immobilien AG, Josef-Lammerting-Allee 20-22 in 50933 Köln zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- zu Tagesordnungspunkt 1
 - Jahresabschluss nebst Lagebericht der GAG Immobilien AG zum 31. Dezember 2010,
 - Konzernabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2010,
 - Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 und
 - Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG

- zu Tagesordnungspunkt 7
 - Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgenannten Unterlagen können außerdem im Internet unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung eingesehen werden.

Grundkapital, Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.784.000,00 und ist eingeteilt in 17.784.000 Stückaktien und zwar in 8.424.000 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien). Die Gesamtzahl der Stimmrechte aus allen Aktien beträgt 17.784.000, wovon insgesamt 1.001.705 Stimmrechte gemäß §§ 71b, 71d Abs. 1 AktG ruhen. Die Gesamtzahl der mit den Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) verbundenen Stimmrechte beträgt 8.424.000, hiervon ruhen gemäß §§ 71b, 71d Abs. 1 AktG 1.001.705 Stimmrechte. Die Gesamtzahl der mit den

Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien) verbundenen Stimmrechte beträgt 9.360.000. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach §§ 121 ff., 67 Abs. 2 AktG und §§ 15 und 16a der Satzung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der Satzung am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom 21. Mai 2011 bis zum 27. Mai 2011, Löschungen und Eintragungen im Aktienregister nicht erfolgen.

Die Anmeldung muss bei der nachfolgend bekannt gemachten Adresse mindestens in Textform erfolgen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden und muss bei der nachfolgend genannten Adresse spätestens am 20. Mai 2011, 24.00 Uhr (sechs Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet werden) eingehen. Die Anmeldung ist zu richten an:

GAG Immobilien AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax-Nr. 089 – 210 27 288
E-Mail anmeldung@haubrok-ce.de

Zur Erleichterung der Anmeldung wird den Aktionären zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG sowie auf Verlangen ein Anmeldeformular übersandt.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären werden Eintrittskarten zugesandt.

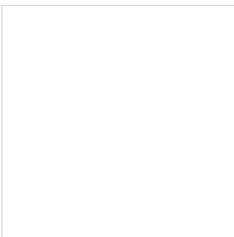
Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. § 135 AktG bleibt unberührt. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch per E-Mail unter der E-Mail-Adresse vollmacht@haubrok-ce.de übermittelt werden. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt. Dieses Formular steht auch zum Download unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung bereit.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung die von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Mitteilung gemäß § 125 Abs. 2 AktG zugesandt werden. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen muss der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 26. April 2011, 24.00 Uhr zugehen.



Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 12. Mai 2011, 24.00 Uhr zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 12. Mai 2011, 24.00 Uhr zugeht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

GAG Immobilien AG
Vorstandsbüro/Öffentlichkeitsarbeit
Josef-Lammerting-Allee 20-22
50933 Köln
Telefax-Nr. 0221 – 2011 190
E-Mail Markus.Thiele@gag-koeln.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den Rechten gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 127 AktG stehen den Aktionären unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zur Verfügung. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Sonstige Hinweise

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Nähere Informationen zu dem Recht gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung zur Verfügung.

Unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung sind außerdem die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen zugänglich.

Anfragen und Anforderung von Unterlagen

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir Anfragen und Anforderungen von Unterlagen ausschließlich zu richten an die:

GAG Immobilien AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax-Nr. 089 – 210 27 288
E-Mail anmeldung@haubrok-ce.de

Köln, im April 2011

GAG Immobilien AG
Der Vorstand



GAG Immobilien AG
Josef-Lammerting-Allee 20-22
50933 Köln

Tel.: 0221 2011-0
Fax: 0221 2011-222

info@gag-koeln.de
www.gag-koeln.de



Anreise mit dem Auto

Sie erreichen den TechnologiePark Köln am besten über den Autobahnring Köln, und zwar von der Westseite der Stadt aus, Autobahn A1, Ausfahrt Köln-Lövenich, Nr. 103, etwa 1km nördlich des AK Köln-West; dann weiter in Richtung Innenstadt und der Ausschilderung TechnologiePark Köln folgen. Fahren Sie von der Aachener Straße in die Eupener Straße / Richtung Widdersdorfer Straße. An der Ampel weiter geradeaus fahren in Richtung TechnologiePark. Folgen Sie der Markierung auf dem Lageplan.

Anreise mit der Bahn

Vom Kölner Hauptbahnhof nehmen Sie die S-Bahn-Linie S 12 oder S 13 in Richtung Düren/Horrem. In ca. 8 Minuten erreichen Sie die S-Bahn-Haltestelle „TechnologiePark/Müngersdorf“. Von dort aus sind Sie in ca. 5 Minuten zu Fuß am Konferenzzentrum oder Sie nehmen den Bus Nr. 140 in Richtung Braunsfeld und fahren 1 Haltestelle bis zur Josef-Lammerting-Allee.